

**Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
„Gesundheitsmanagement“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 27. Oktober 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 27. Oktober 2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Gesundheitsmanagement“ beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 28. Oktober 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Gesundheitsmanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vom 27. September 2007 (StAnz. S. 1610) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Gesundheitsmanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Vollzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2012/2013.

(2) Für Studierende, die das Masterstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang „Gesundheitsmanagement“ an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Teilzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2014/2015.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 27. Oktober 2011

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger